

Konzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Einleitung

In der 2013 veröffentlichten „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ erklärt die Deutsche Bischofskonferenz:

„Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹

Das Kollegium der Cäcilienkirche hat sich im Rahmen einer Lehrerfortbildung ausführlich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ beschäftigt. Das vorliegende Präventionskonzept zieht daraus Schlussfolgerungen für die schulische Arbeit und erwartet von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen zu wahren, sensibel auf Anzeichen eines unangemessenen Verhaltens zu achten und gegen jede Form von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt vorzugehen.

2. Persönliche Eignung und erweitertes Führungszeugnis (PraevO § 4-5)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Cäcilienkirche sind den Prinzipien der Präventionsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 26. August 2013 und des vorliegenden Präventionskonzepts verpflichtet.

Wer an der Cäcilienkirche tätig ist, muss alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für die Prüfung des Führungszeugnisses und ggf. dienstrechtliche Konsequenzen ist der Schulträger zuständig.

3. Verhaltenskodex (PraevO § 6)

- Jeder Schüler hat das Recht auf Förderung, personale Anerkennung und empathische Zuwendung. Der Umgang mit Nähe und Distanz sowie mit Körperkontakten muss deshalb immer altersangemessen und situativ plausibel sein. Das Grenzempfinden der/des Betroffenen ist unbedingt zu achten.
- Eine Lehrkraft muss stets das Wohl des ihm anvertrauten Schülers/der ihm anvertrauten Schülerin im Blick haben. Stehen bei einer Lehrkraft eigene Interessen oder Bedürfnisse im Vordergrund, handelt sie übergriffig.

¹ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.2013, S. 1 (http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Rahmenordnung-Praevention.pdf, 2.3.2018).

- #### 4. Maßnahmen zur Stärkung (PraevO § 10)

- Unterricht im Sozialen Lernen im Jg. 5 und 6
- Medienschulung im Jg. 5
- MFM Projekt im Jg. 5
- Präventionstag Sexualisierte Gewalt im Jg. 6
- Suchtprävention im Jg. 5-10 (Module im Religionsunterricht)
- Gottesdienste und weitere schulpastorale Angebote
- Schüleraustausche, Klassen- und Kursfahrten
- „Liebe, Freundschaft, Sexualität“ als Thema im Religionsunterricht der Jg. 9 bzw. 10
- Sexualität als Thema des Biologieunterrichts der Jg. 5/6 und 9/10
- Zukunftstag in Jg. 9
- Orientierungstage im Jg. 9
- Projekttag der 10. Klassen „LebensWege finden“
- Theater-AG
- Berufspraktikum im Jg. 10
- Sozialpraktikum im Jg. 11
- Mitarbeit in der SV/im SR
- Mitarbeit im Schulsanitätsdienst

2

Die Beratungslehrkräfte stehen allen Personen (Schülern, Eltern, Lehrern) zur Verfügung, die den Verdacht haben, dass in ihrem Umfeld ein Fall von sexualisierter Gewalt vorliegt. Sie können selbst Gespräche mit Ratsuchenden führen oder an externe Hilfe-einrichtungen (Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Schlüsselblume e.V., Ansprechpartner des BMO) weitervermitteln.

- sind überstürzte Reaktionen (z.B. Information an die Eltern, spontaner Anruf beim Jugendamt) zu vermeiden
- muss die Vertraulichkeit des Gesprächs gewährleistet sein
- darf das Gespräch nicht zum Verhör werden
- sollten die Betroffene/der Betroffene sicher sein können, dass ihr/ihm zugehört und Glauben geschenkt wird
- muss die/der Ratsuchende davon ausgehen können, dass nichts über ihren/seinen Kopf hinweg entschieden wird
- sollte das Thema „Strafanzeige“ zunächst nicht angesprochen werden
- müssen alle relevanten Informationen zu dem Gespräch dokumentiert werden
- darf der potentielle Täter auf keinen Fall informiert werden
- kann fachlich geschulte Hilfe hinzugezogen werden
- ist (in Absprache mit den Beratungslehrern) bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB direkt das Jugendamt einzuschalten.

- sind überstürzte Reaktionen (s.o.) zu vermeiden
- darf das potentielle Opfer nicht direkt damit konfrontiert werden
- ist fachlich geschulte Hilfe hinzuzuziehen.

6. Aus- und Fortbildung (PraevO § 9)

7. Qualitätsmanagement / Evaluation (PraevO § 8)

Darüber hinaus ist es die Aufgabe der Beratungslehrer, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Präventionskonzept bewährt hat oder ergänzt bzw. in Teilen umgeschrieben

werden muss. Insbesondere sollten die Beratungslehrer bei Vorliegen eines aktuellen Vorfalls bzw. Verdachts auf sexuelle Gewalt im Blick haben, ob eine externe Hilfe für die Bewältigung des Erlebten für einzelne Schüler, Mitarbeiter oder das Kollegiums als ganzes hinzuzuziehen ist.

Stand: 15.05.2019